

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Altwarp (Hebesatzsatzung)

vom 12.12.2024¹

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Altwarp erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 210 v. H. |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptveranlagungszeitraumes (bis Ende 2030).

¹ Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 13.12.2024